

## Regelungen gültig bis 18. Jänner 2013

### Bisherige Regelung Führerschein Klasse B:

- Die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen beider Fahrzeuge darf 3.500 kg nicht übersteigen.
- Die höchste zulässige Gesamtmasse des Anhängers darf das Eigengewicht (Eigenmasse) des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.
- Der Anhänger muss mit einer Bremsanlage ausgestattet sein und ein Unterlegkeil muss mitgeführt werden.
- Ist in der Zulassungsbescheinigung des Zugfahrzeuges für das Ziehen von Anhängern ein Wert eingetragen, darf dieser nicht überschritten werden.
- Die tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers darf die für das Zugfahrzeug genehmigte Anhängelast nicht übersteigen.

### Bisherige Regelung Führerschein Klasse EzuB:

- Die höchste zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeuges darf 3.500 kg nicht übersteigen (Obergrenze Lenkberechtigung Klasse B).
- Die tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers darf die für das Zugfahrzeug genehmigte Anhängelast nicht übersteigen.
- Ist in der Zulassungsbescheinigung ein Wert für das Gesamtgewicht angegeben, darf dieser nicht überschritten werden.
- Ist der Anhänger mit einer Auflaufbremse ausgestattet, gilt zusätzlich:
  - Die tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers darf die höchste zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen (bei geländegängigen, allradbetriebenen Zugfahrzeugen das 1,5-fache).
- Besitzt der Anhänger z. B. eine elektrische Bremsanlage, darf die höchste zulässige Gesamtmasse des Anhängers auch mehr als 3.500 kg betragen.



## Führerscheinklasse BE

Alle Infos zu den Neuerungen ab 19.01.2013

Gerne gestalten wir.....  
**Ihr persönliches Exemplar!**  
In Ihrem individuellen Design.



## Allgemeines über das Mitführen von Anhängern per 19. Jänner 2013

Ab 19. Jänner 2013 werden die derzeit gültigen Regelungen rund um den Führerschein der Klasse EzuB durch neue Regelungen rund um die Führerscheinklasse BE ersetzt.

Das bedeutet: Wenn die gesamte Prüfung bis spätestens 18. Jänner 2013 positiv absolviert wird, wird – wie bisher – ein Führerschein der Klasse EzuB ausgestellt.

**Führerscheine, die bis zum 18. Jänner 2013 ausgestellt werden oder ausgestellt worden sind, behalten auch darüber hinaus ihre Gültigkeit.**



## Regelungen ab 19. Jänner 2013

### Regelung für die Führerscheinklasse B

Ab 19. Jänner 2013 darf mit der Lenkberechtigung der Klasse B ein schwerer Anhänger **nur noch unter folgenden Bedingungen** geführt werden:

- Die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen beider Fahrzeuge darf 3.500 kg nicht übersteigen.
- Die Anhängelast des Zugfahrzeuges muss wie immer beachtet werden.
- Die behördliche Genehmigung muss wie immer beachtet werden.
- **Das bisherige Verhältnis zwischen Eigengewicht (Eigenmasse) des Zugfahrzeuges und der höchsten zulässigen Gesamtmasse des Anhängers entfällt!**

Wenn man mit dieser Kombination nicht das Auslangen findet, bestehen folgende Möglichkeiten (siehe nächste Spalten):

### Variante 1 – Ersterteilung bzw. Ersterwerb des Führscheines der Klasse BE (eigene Führerscheinklasse):

- Umfasst ein **Zugfahrzeug der Klasse B und einen Anhänger oder Sattelanhänger** mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse bis **maximal 3.500 kg, egal welche Bremsanlage** der Anhänger aufweist (**somit maximale Gespanngesamtmasse 7.000 kg**).
- Ist der Anhänger schwerer, darf die Kombination nur mit der Klasse C1E gezogen werden (Zugfahrzeug der Klasse B und ein Anhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg. Höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination maximal 12.000 kg).
- Das **Mindestalter** beträgt 18 Jahre. Das heißt, die Fahrprüfung darf frühestens am 18. Geburtstag absolviert werden. Die theoretische und praktische Ausbildung in der Fahrschule kann bereits ein halbes Jahr vor dem Erreichen des Mindestalters begonnen werden.

### Variante 2 – Führerschein Klasse B und F vorhanden (Erweiterung um die Klasse BE):

Ist der Führerschein der Klassen B und F vorhanden, ist ein erleichterter Zugang zur Lenkberechtigung für die Klasse BE möglich (nur eine praktische Fahrprüfung ist notwendig, eine theoretische Ausbildung ist nicht erforderlich). Möglich ist dies für alle Personen, die

- seit mindestens drei Jahren im Besitz der Lenkberechtigung für die Klassen B und F sind **und**
- sich bereits eine längere Praxis beim Ziehen von schweren Anhängern (im Rahmen der Lenkberechtigung für die Klasse B und/oder die Klasse F) erworben haben.
- Eine ärztliche Untersuchung kann in diesem Fall von der Behörde verlangt werden, muss aber nicht.
- Der geforderte Nachweis für die „Glaubhaftmachung“ der Fahrpraxis kann z. B. erfolgen durch
  - die Vorlage von Zulassungsbescheinigungen,
  - Bestätigung des Arbeitgebers,
  - Nachweis, dass der Antragsteller in einem landwirtschaftlichen Betrieb gearbeitet hat, bzw.
  - sonstige Nachweise

### Variante 3 – Führerschein Klasse B vorhanden Erweiterung um den Code 96:

#### Was ist der Code 96?

Der Code 96 berechtigt im gesamten EWR **schwere Anhänger** bis zu einer **höchsten zulässigen Gesamtmasse der Fahrzeugkombination von max. 4.250 kg** zu ziehen. Für den Erhalt des Code 96 ist die Absolvierung einer **theoretischen und praktischen Ausbildung im Gesamtausmaß von sieben Unterrichtseinheiten** notwendig. Diese Berechtigung wird im Führerschein mit „Code 96“ vermerkt.

### Variante 4 – Führerschein Klasse B und Code 96 vorhanden – Erweiterung auf den Führerschein BE:

Für Inhaber des Führscheines der Klasse B mit bereits eingetragenen Code 96 gibt es die Möglichkeit auf die Führerscheinklasse BE ohne theoretische und praktische Ausbildung in einer Fahrschule jedoch mit amtlicher Prüfung (Computerprüfung und praktische Prüfung) zu erweitern.